



Bundesstaat Baden
administrative Regierung Bundesstaat Baden

Auswärtiges Amt

An
Haager Tribunal /
International Criminal Court, ICC
Oude Waalsdorperweg 10
2597 AK Den Haag, Niederlande

per Fax: +31 70 515 8336

Bekanntmachung

Zwecks internationaler Kenntnisnahme veröffentlicht das Auswärtige Amt des Bundesstaats Baden, in völkerrechtskonformer Reorganisation seit dem 28. Februar 2016, die am 03. September 2016 abgeschlossenen und ratifizierten Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920 und die Verträge mit anderen Gliedstaaten des seit 1871 weiterhin existierenden Staatenbundes Deutsches Reich im Rechtsstand der Verfassung vom 16. April 1871, innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (2. Deutsches Reich) und wiederhergestellter Handlungsfähigkeit seit dem 3. Oktober 2015, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht, Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*.

Hiermit einhergehend fordern wir Sie zur Umsetzung vertragsparteilich garantierter Rechte des Bundesstaats Baden, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gem. Notwahl vom 28. Februar 2016, auf.

Die hohen Vertragsparteien, welche sich nach Artikel 1 der Genfer Konventionen verpflichtet haben, die völkerrechtlich verbindlichen Normen der Genfer Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, halten sich nicht an die Pflicht der Staatengemeinschaft, die Einhaltung dieser Normen der Genfer Abkommen zu gewährleisten!

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden fordert Sie daher auf, die verantwortlichen Parteien zur Beseitigung von vorliegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Genfer Abkommen zu bewegen, die Ahndung von schwerwiegenden Verletzungen durchzusetzen und die Menschenrechte der Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden und der anderen, sich in Reorganisation befindlichen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs, zu gewähren.

Die Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden weisen sich nach dem Staatsrecht des Bundesstaats Baden mit ihren staatlichen Dokumenten, den Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen des Bundesstaats Baden aus (veröffentlicht auf der staatlichen Weltnetzseite <http://bundesstaat-baden.de/org/>).

Unterschriftsberechtigt für die staatlichen Dokumente des Bundesstaats Baden ist derzeit nur die administrative Regierung des Bundesstaats Baden selbst, namentlich:

- Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r
- Nicole Simone a.d.F. W i l h e l m
- Norbert Albert a.d.F. R ä d l e
- Mark Andreas a.d.F. W i l h e l m

Wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs verkünden hiermit nach Abschluß der Staatsverträge vom 03. September 2016 mit dem Freistaat Preußen und weiterer Gliedstaaten und ihrer Ratifikationen die gegenseitige Anerkennung als unabhängige und souveräne Staaten in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts i.V.m. den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).

Wir übernehmen hiermit auch die Funktion des

persistent objector,

gehören daher nicht mehr zur „Weimarer Republik“ oder zu ihren Rechtsnachfolgern und bekräftigen unter diesen Voraussetzungen unsere hier gestellten, legitimen Forderungen im Namen der Deutschen Völker an die hohen Vertragsparteien!

Wir, die indigenen Völker, wir, die Ureinwohner auf den Territorien der souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs wünschen uns Frieden mit allen Völkern und für alle Völker dieser Erde.

Anlagen:

- Kopie Staatsvertrag zwischen Bundesstaat Baden und Freistaat Preußen inkl. Kopien der Ratifikationsurkunden – 03. September 2016
- Kopie Staatsvertrag zwischen Bundesstaat Baden und Bundesstaat Württemberg inkl. Kopien der Ratifikationsurkunden – 03. September 2016
- Kopie Staatsvertrag zwischen Bundesstaat Baden und Bundesstaat Bayern inkl. Kopien der Ratifikationsurkunden – 03. September 2016
- Kopie Staatsvertrag zwischen Bundesstaat Baden und Gliedstaat Oldenburg inkl. Kopien der Ratifikationsurkunden – 03. September 2016

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. September 2016

Aktenzeichen: ZV AA 010d/16

Heub Knudkas o. d. F. Wilken
Nicola Simonis o. d. F. Witz
Claudia Ingeborg o. d. F. Roper



administrative Regierung Bundesstaat Baden

im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016,
gemäß Art. 123 und 25 GG von der BRD-Verwaltung zu akzeptieren –ius cogens–



Staatsvertrag

zwischen



Freistaat Preußen

Bundesstaat Baden

Nach der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 im Verfassungsstand vom 30. November 1920 in der Funktion des *persistens objector* zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)* gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem

Freistaat Preußen,

vertreten durch die legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen

Bereich äußere Angelegenheiten, die Frau Ida Cornelia a.d.F. Reichhelm

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack

und dem sich gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs in Reorganisation befindenden

Bundesstaat Baden,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Karl Andreas a.d.F. Wilhelm

folgender Staatsvertrag geschlossen:

Zur Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung als unabhängige, souveräne Staaten, in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts i.V.m. den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RSBl. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).

Artikel 1

Beide Staaten verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gemäß des Rechtsstandes 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs gegenseitig als Staatsgebiete zu achten.





100

Artikel 2

Beide Staaten verpflichten sich, im gegenseitigem Miteinander die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu respektieren und zu achten, soweit sie der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs nicht entgegensteht.

Artikel 3

Für die Gliedstaaten des Deutschen Reichs besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Staatsangehörige eines jeden Glied-/Bundesstaats in jedem anderen Glied-/Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsrechtes und zum Genusse aller sonstigen staatlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen ist, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist, gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs 16. April 1871 Art. 3.

Artikel 4

Beide Staaten werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter der Staatshoheit des Freistaat Preußen und des Bundesstaats Baden lebenden Staatsangehörigen ohne Unterschied von Klasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte, der Rechte aus den jeweiligen Verfassungen der Vertragsparteien und der Grundfreiheiten einschließlic der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung sowie der öffentlichen Versammlung zu sichern.

Artikel 5

Gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1 gilt das Verbot aller Gesetze des 3. Reichs und damit die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit des 2. Deutschen Reichs.

Beide Staaten werden die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Gesetzgebung und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlic der politischen, militärischen und paramilitärischen auf ihren staatshoheitlichen Territorien vollenden.

Beide Staaten werden auch die Bemühungen fortsetzen, auf dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nationalsozialismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden und um alle nationalsozialistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda zu verhindern.

Beide Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als

auch alle anderen Organisationen, welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

Artikel 6

Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Staatenbund des Deutschen Reichs im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und der Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 mit dem Verfassungsstand vom 30. November 1920 den Frieden zu halten und gemeinsam die Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich gegenüber allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations einzufordern.

Artikel 7

Ratifizierung des Vertrages

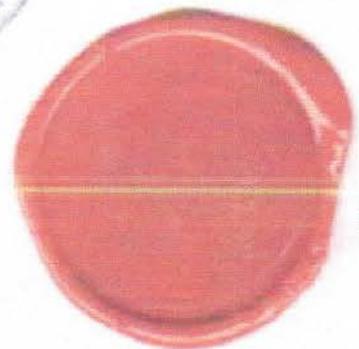
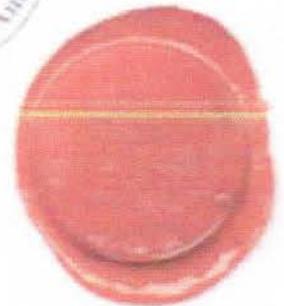
Der vorliegende Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den Freistaat Preußen einerseits und den Glied-/Bundesstaat Baden andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der jeweils anderen Vertragspartei hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Gegeben zu Birkenfeld am 03. September 2016

Alta Emilia v.d.R. Büchlich

Hanns Franz Gellera v. F. Burckard



Karl Andreas v. d. Willen



Alta



Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz
am
03. September 2016

zwischen dem
Freistaat Preußen und dem Bundesstaat Baden

zur gegenseitigen Anerkennung
des Bundesstaats Baden und des Freistaats Preußen
als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte
gemäß des Völkervertragsrechts



Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Freistaat Preußen
zur Prüfung vorgelegt.

Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Birkenfeld, 03. September 2016

Dorothee Katharina Maria a.d.F. Müller

Beate Maria a.d.F. Ruder



Wol



Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz

am

03. September 2016

zwischen dem

Freistaat Preußen und dem Bundesstaat Baden

zur gegenseitigen Anerkennung
des Bundesstaats Baden und des Freistaats Preußen
als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte
gemäß des Völkervertragsrechts



Handwritten signature in blue ink.

Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaats Baden
zur Prüfung vorgelegt.

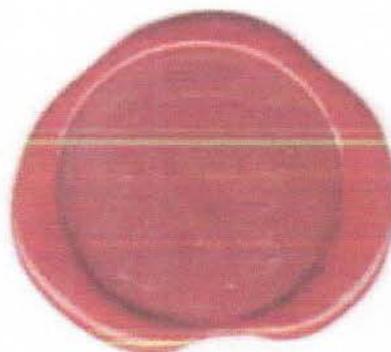
Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Birkenfeld, 03. September 2016

Claudia Ingeborg a. d. F. Roser

Wolke Samanik a. d. F. Will



dudd



Staatsvertrag

zwischen



Bundesstaat Württemberg

Bundesstaat Baden

Zur gegenseitigen Anerkennung als souveräne Staaten gemäß der Völkervertragsrechte im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs 1914, für den

Bundesstaat Württemberg im Verfassungsstand vom 13. Februar 2016 während der Reorganisation und den Bundesstaat Baden im Verfassungsstand vom 28. Februar 2016 während der Reorganisation in der Funktion des *persistens objector* zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)* gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem

Bundesstaat Württemberg,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaat Württemberg Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Arthur a.d.F. E i s o l d

und dem sich gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs in Reorganisation befindenden

Bundesstaat Baden,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaat Baden Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Max Andreas a.d.F. W i l h e l m

folgender Staatsvertrag geschlossen:

Zur Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung als unabhängige, souveräne Staaten, in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts i.V.m. den Abkommen, betreffend die Besetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RCWL 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).

Artikel 1

Beide Staaten verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gemäß des Rechtsstandes 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs gegenseitig als Staatsgebiete zu achten.



Handwritten signature

Artikel 2

Beide Staaten verpflichten sich, im gegenseitigen Miteinander die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu respektieren und zu achten, soweit sie der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs nicht entgegensteht.

Artikel 3

Für die Gliedstaaten des Deutschen Reichs besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Staatsangehörige eines jeden Glied-/Bundesstaats in jedem anderen Glied-/Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsrechtes und zum Genuße aller sonstigen staatlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist, gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs 16. April 1871 Art. 3.

Artikel 4

Beide Staaten werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter der Staatshoheit des Bundesstaat Württemberg und des Bundesstaat Baden lebenden Staatsangehörigen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, den Genuß der Menschenrechte, der Rechte aus den jeweiligen Verfassungen der Vertragsparteien und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung sowie der öffentlichen Versammlung zu sichern.

Artikel 5

Gemäß SHAEF-Befehl Nr. 1 gilt das Verbot aller Gesetze des 3. Reichs und damit die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit des 2. Deutschen Reichs.

Beide Staaten werden die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission genehmigter Befehle begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Gesetzgebung und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf ihren staatshoheitlichen Territorien vollenden.

Beide Staaten werden auch die Bemühungen fortsetzen, auf dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nationalsozialismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden und um alle nationalsozialistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda zu verhindern.

Beide Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als



auch alle anderen Organisationen, welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

Artikel 6

Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Staatenbund des Deutschen Reichs im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, der Bundesstaat Württemberg im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit dem Verfassungsstand vom 13. Februar 2016 und der Bundesstaat Baden im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit dem Verfassungsstand vom 28. Februar 2016, den Frieden zu halten und gemeinsam die Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich gegenüber allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations einzufordern.

Artikel 7

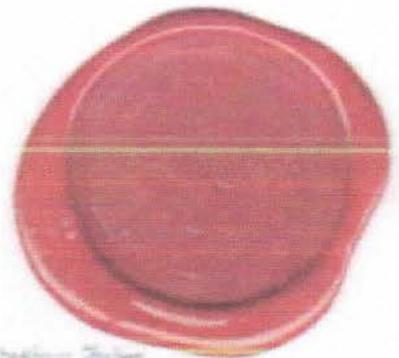
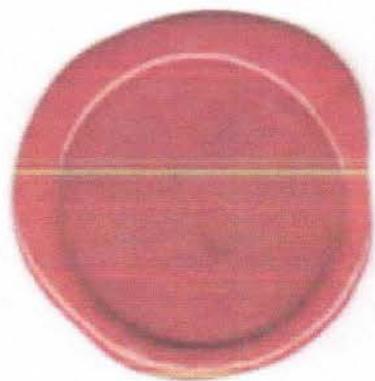
Ratifizierung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den Glied-/Bundesstaat Württemberg einerseits und den Glied-/Bundesstaat Baden andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der jeweils anderen Vertragspartei hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Gegeben zu Biezenfeld am 03. September 2016

: Arthur: a. d. F. Fritschel
Karl Andreas: a. d. F. Wille



Handwritten signature or mark in blue ink at the bottom right.



Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz
am
03. September 2016

zwischen dem
Bundesstaat Württemberg und dem Bundesstaat Baden
zur gegenseitigen Anerkennung der
Bundesstaaten Württemberg und des Bundesstaat Baden
als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte
gemäß des Völkervertragsrechts



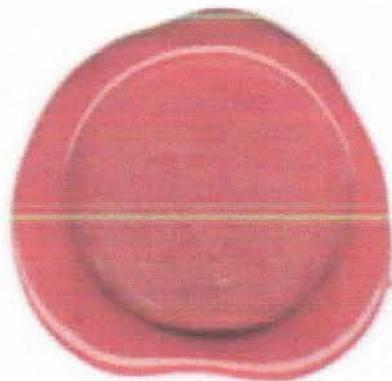
Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaat Württemberg
zur Prüfung vorgelegt.

Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Birkenfeld, 03. September 2016

Der Mann Mein a.d.F. Dr. Loepfch



Handwritten signature in blue ink.



Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz
am

03. September 2016

zwischen dem
Bundesstaat Württemberg und dem Bundesstaat Baden

zur gegenseitigen Anerkennung
des Bundesstaats Baden und des Bundesstaats Württemberg
als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte
gemäß des Völkervertragsrechts



Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaats Baden
zur Prüfung vorgelegt.

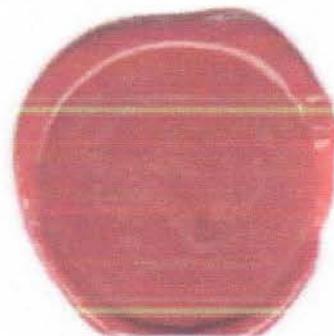
Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Birkenfeld, 03. September 2016

Claudia Ingeborg v. d. F. Röser

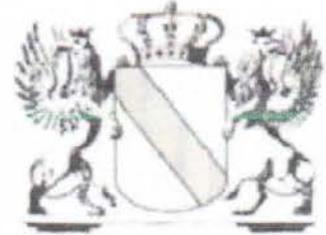
Andr. Simon v. d. F. Willh.





Staatsvertrag

zwischen



Bundesstaat Bayern

Bundesstaat Baden

Zur gegenseitigen Anerkennung als souveräne Staaten gemäß der Völkervertragsrechte im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914), für den Bundesstaat Baden im Verfassungsstand vom 28. Februar 2016 während der Reorganisation und den Bundesstaat Bayern im Verfassungsstand vom 10. Dezember 2015 während der Reorganisation in der Funktion des *persistens objector* zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)* gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem

Bundesstaat Baden,
vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung
des Bundesstaat Baden

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Carl Andreas a.d.F. W i l h e l m
und dem

Bundesstaat Bayern,
vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung
des Bundesstaats Bayern

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Johann a.d.F. A c h

folgender Staatsvertrag geschlossen:

Zur Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung als unabhängige, souveräne Staaten, in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts i.V.m. den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RSBl. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).



M. Wolf

Artikel 1

Beide Staaten verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gemäß des Rechtsstandes 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs gegenseitig als Staatsgebiete zu achten.

Artikel 2

Beide Staaten verpflichten sich, im gegenseitigen Miteinander die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu respektieren und zu achten, soweit sie der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs nicht entgegensteht.

Artikel 3

Für die Gliedstaaten des Deutschen Reichs besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Staatsangehörige eines jeden Glied-/Bundesstaats in jedem anderen Glied-/Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsrechtes und zum Genuße aller sonstigen staatlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist, gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs 16. April 1871 Art. 3.

Artikel 4

Beide Staaten werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter der Staatshoheit des Bundesstaats Baden und des Bundesstaats Bayern lebenden Staatsangehörigen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, den Genuß der Menschenrechte, der Rechte aus den jeweiligen Verfassungen der Vertragsparteien und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung sowie der öffentlichen Versammlung zu sichern.



Artikel 5

Gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1 gilt das Verbot aller Gesetze des 3. Reichs und damit die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit des 2. Deutschen Reichs.

Beide Staaten werden die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Gesetzgebung und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf ihren staatshoheitlichen Territorien vollenden.

Beide Staaten werden auch die Bemühungen fortsetzen, auf dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nationalsozialismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden und um alle nationalsozialistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda zu verhindern.

Beide Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

Artikel 6

Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Staatenbund des Deutschen Reichs im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, der Bundesstaat Baden im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit dem Verfassungsstand vom 28. Februar 2016 und der Bundesstaat Bayern im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit dem Verfassungsstand vom 10. Dezember 2015, den Frieden zu halten und gemeinsam die Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich gegenüber allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations einzufordern.



Handwritten signature or initials in blue ink.

Artikel 7

Ratifizierung des Vertrages

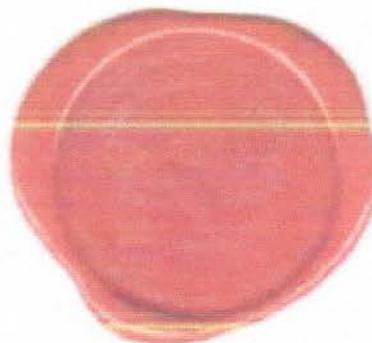
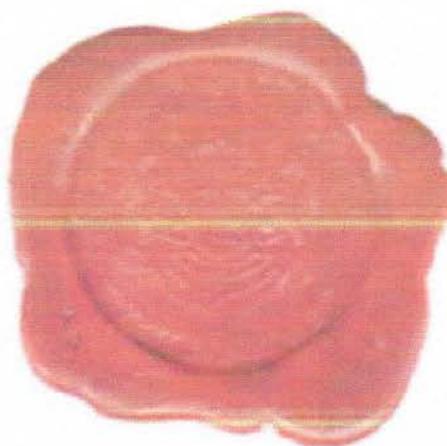
Der vorliegende Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den Glied-/Bundesstaat Baden einerseits und den Glied-/Bundesstaat Bayern andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem jeweiligen Vertragspartner hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Gegeben zu Birkenfeld am 03. September 2016

Johann A. d. H. A.

Kurt Huber a. d. F. W.



Handwritten signature or mark in blue ink at the bottom right.



Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz
am

03. September 2016

zwischen dem
Bundesstaat Baden und dem Bundesstaat Bayern

zur gegenseitigen Anerkennung
des Bundesstaats Bayern und des Bundesstaats Baden
als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte
gemäß des Völkervertragsrechts



[Handwritten signature]

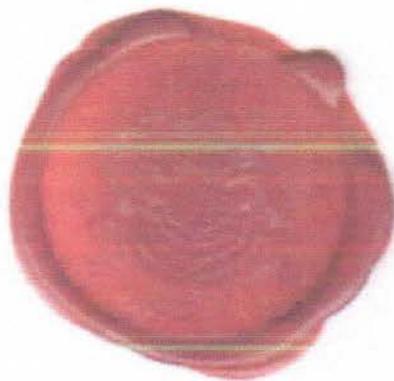
Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaats Bayern
zur Prüfung vorgelegt.

Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Birkenfeld, 03. September 2016

Manica a. d. F. Seifner



Manica



Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz

am

03. September 2016

zwischen dem

Bundesstaat Bayern und dem Bundesstaat Baden

zur gegenseitigen Anerkennung

des Bundesstaats Baden und des Bundesstaats Bayern

als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte

gemäß des Völkervertragsrechts



Handwritten signature or initials in blue ink.

Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaats Baden
zur Prüfung vorgelegt.

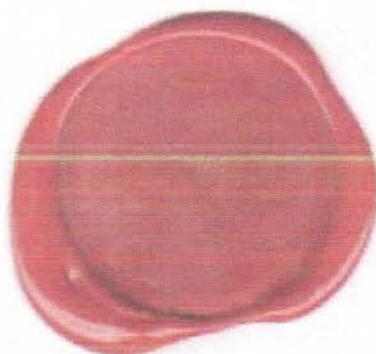
Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Birkenfeld, 03. September 2016

Nico Simonic a. d. F. Weller

Claudia Ingeborg a. d. F. Roser



103



Staatsvertrag zwischen



Gliedstaat Oldenburg

Bundesstaat Baden

Zur gegenseitigen Anerkennung als souveräne Staaten gemäß der Völkervertragsrechte im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914), für den Bundesstaat Baden im Verfassungsstand vom 28. Februar 2016 während der Reorganisation und den Gliedstaat Oldenburg im Verfassungsstand vom 17. Juli 2016 während der Reorganisation in der Funktion des *persistens obsecor* zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)* gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem

Bundesstaat Baden,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann *Marl Andreas a.d.F. Wilhelm*

und dem

Gliedstaat Oldenburg,

vertreten durch die legitimierte Vertreterin der administrativen Regierung des Gliedstaates Oldenburg

Bereich äußere Angelegenheiten, die Frau *Elvira Christine Beate a.d.F. Löpfer* mit dem Familiennamen *Dehm-Löpfer*

folgender Staatsvertrag geschlossen:

Zur Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung als unabhängige, souveräne Staaten, in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts i.V.m. den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RCBl. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).



Handwritten signature

Handwritten signature

Artikel 1

Beide Staaten verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gemäß des Rechtsstandes 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs gegenseitig als Staatsgebiete zu achten.

Artikel 2

Beide Staaten verpflichten sich, im gegenseitigen Miteinander die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu respektieren und zu achten, soweit sie der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) nicht entgegensteht.

Artikel 3

Für die Gliedstaaten des Deutschen Reichs besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Staatsangehörige eines jeden Glied-/Bundesstaats in jedem anderen Glied-/Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsrechtes und zum Genusse aller sonstigen staatlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist, gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs 16. April 1871 Art. 3.

Artikel 4

Beide Staaten werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter der Staatshoheit des Bundesstaats Baden und des Gliedstaat Oldenburg lebenden Staatsangehörigen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte, der Rechte aus den jeweiligen Verfassungen der Vertragsparteien und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung sowie der öffentlichen Versammlung zu sichern.



Handwritten signature

Artikel 5

Gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1 gilt das Verbot aller Gesetze des 3. Reichs und damit die Wiederherstellung der Besetzlichkeit des 2. Deutschen Reichs.

Beide Staaten werden die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Gesetzgebung und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf ihren staatshoheitlichen Territorien vollenden.

Beide Staaten werden auch die Bemühungen fortsetzen, auf dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nationalsozialismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden und um alle nationalsozialistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda zu verhindern.

Beide Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

Artikel 6

Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Staatenbund des Deutschen Reichs im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, der Bundesstaat Baden im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit dem Verfassungsstand vom 28. Februar 2016 und der Gliedstaat Oldenburg im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit dem Verfassungsstand vom 17. Juli 2016, den Frieden zu halten und gemeinsam die Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich gegenüber allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations einzufordern.



Artikel 7

Ratifizierung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den Bundesstaat Baden einerseits und den Gliedstaat Oldenburg andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der jeweils anderen Vertragspartei hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Mit dem heutigen Tage gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 01. Januar 1900, §§ 227, 228 und 229 erklären wir hiermit im rechtfertigenden Notstand den heute geschlossenen Staatsvertrag auch ohne Petschaft-Siegel des Gliedstaates Oldenburg für rechtskräftig, da das Petschaft noch nicht vorhanden ist. Daher wird dieser Staatsvertrag mit dem Siegel des Auswärtigen Amtes besiegelt. Der Staatsvertrag wird zu einem späterem Zeitpunkt mit dem Petschaft bestätigt.

Gegeben zu Birkenfeld, den 03. September 2016

Karl Andreas a.d.F. Wille



Elvira Christine Beate a.d.F. Oehm - Ff



Ch. Lind



Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz
am

03. September 2016

zwischen dem
Bundesstaat Baden und dem Gliedsstaat Oldenburg

zur gegenseitigen Anerkennung
des Gliedsstaates Oldenburg und des Bundesstaats Baden
als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte
gemäß des Völkervertragsrechts

d. W.



Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Gliedstaates Oldenburg
zur Prüfung vorgelegt.

Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Mit dem heutigen Tage gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 01. Januar 1900,
§§ 227, 228 und 229 erklären wir hiermit im rechtfertigenden Notstand den heute ge-
schlossenen Staatsvertrag auch ohne Petschaft-Siegel des Gliedstaates Oldenburg für
rechtskräftig, da das Petschaft noch nicht vorhanden ist. Daher wird dieser
Staatsvertrag mit dem Siegel des Auswärtigen Amtes besiegelt. Der Staatsvertrag
wird zu einem späterem Zeitpunkt mit dem Petschaft bestätigt.

Birtenfeld, 03. September 2016

Beate Rita Barbel a.d.F. Töpfer





Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag
auf der Oldenburger Konferenz
am

03. September 2016

zwischen dem
Gliederstaat Oldenburg und dem Bundesstaat Baden

zur gegenseitigen Anerkennung
des Bundesstaats Baden und des Gliederstaates Oldenburg
als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte
gemäß des Völkervertragsrechts

C. Lüd



Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,
Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaats Baden
zur Prüfung vorgelegt.

Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle
beider Völker mit sofortiger Wirkung
erfüllen und ausführen lassen.

Birkenfeld, 03. September 2016

Wieland Simonis a. d. F. Wilh

Claudia Ingeborg a. d. F. Roser

